

Schulaktivitäten am und im Wasser

Weisung der Schulleitung

1. Stellung der Lehrperson

Die Lehrperson ist für die sorgfältige Vorbereitung und Durchführung von schulischen Aktivitäten im und am Wasser verantwortlich. Sie hat die Obhuts- und Aufsichtspflicht über die Lernenden. Sind Wasseraktivitäten geplant, schätzt sie mögliche Risiken ein und trifft die erforderlichen Massnahmen, um solche Risiken einzuschränken. Besonders beim Schwimmen im Freien oder anderen Betätigungen an und in Gewässern kennt die Lehrperson ihre Fähigkeiten und wählt die Begleitpersonen entsprechend aus.

2. Ausbildung und Eignung der Lehrpersonen: Mindestanforderungen

Um Schwimmunterricht zu erteilen, genügt ein Lehrdiplom, sofern Schwimmen Teil der Ausbildung gewesen ist. Die Schulleitung verlangt, das angeeignete Wissen, insbesondere die Fähigkeiten im Bereich des Rettungsschwimmens, nachweislich periodisch aufzufrischen.

2.1. Aktivitäten im Schwimm- oder Hallenbad (mit Bademeister):

Je nach Gruppengrösse und Schwimmfähigkeiten der Lernenden ist eine geeignete Begleitperson beizuziehen (vgl. Punkt 4). Ist die Lehrperson selber nicht in der Lage, lebensrettende Sofortmassnahmen (Bergung aus dem Wasser, Reanimation) zu gewährleisten, muss die Begleitperson entsprechend ausgebildet sein.

2.2. Aktivitäten im oder auf dem Wasser ausserhalb von beaufsichtigten Badestellen:

Schwimmen und Baden in Seen/Meer und stehenden Gewässern kann je nach Situation ein erhöhtes Risiko darstellen. Eine entsprechende Analyse der Situation und der Rahmenbedingungen ist daher notwendig. Schwimmen und Baden in stark fliessenden Gewässern stellt ein hohes Risiko dar. Davor ist dringend abzuraten.

3. Gefahrenabschätzung

Das Gefahrenpotential hängt von verschiedenen Faktoren ab. Wenn die örtlichen Verhältnisse nicht oder kaum bekannt sind, hat die Lehrperson die notwendigen Abklärungen vorgängig zu treffen. Vor dem Schwimmen sind Unterrichtsorganisation, Wassertiefe, Alter, Können und Disziplin der Lernenden, Übersichtlichkeit, Anzahl und mögliche Störfaktoren anderer Badenden usw. zu beurteilen und abzuwägen. Sind die Risiken trotz den Sicherheitsvorkehrungen zu hoch oder ungewiss, ist auf die geplante Aktivität zu verzichten.

4. Begleitpersonen und Gruppengrösse

Grundsatz: Pro Klasse braucht es mindestens eine entsprechend befähigte Lehrperson (vgl. Punkt 2).

Pro 12 Lernende, die nicht oder nur teilweise schwimmen können, muss eine weitere Lehr- oder Begleitperson, die über ausreichende Fähigkeiten zur Übernahme der zugeteilten Aufgaben verfügt anwesend sein. Bei Lernenden, die sicher schwimmen können, kann dieser Richtwert pro Lehr- bzw. Begleitperson bis maximal 16 Personen erweitert werden.

Je nach Risiken und entsprechend erhöhtem Aufsichts- und Betreuungsbedarf sind die Gruppen pro Begleitperson kleiner zu halten.

Findet der Schwimmunterricht in einem überwachten Schwimmbad statt, kann die Lehrperson die ganze Klasse betreuen.

Die Begleitpersonen müssen für ihre Aufgabe, die vorher klar zu bestimmen ist, geeignet sein. Deshalb müssen sie sorgfältig ausgesucht und instruiert werden. Ist die Begleitperson für lebensrettende Massnahmen zuständig, muss sie über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Die Frage, wer was wann macht, also die Aufgaben- und Rollenteilung zwischen Klassenlehr- und Begleitperson(en) muss geklärt sein. Das gilt auch bei Badeanlagen mit eigenem Aufsichtspersonal. Ohne besondere Abmachungen bleibt die Hauptverantwortung bei der für die Organisation verantwortliche Lehrperson.

5. Notfall

Die Notfallsituation ist stets einzuplanen. So muss die Lehrperson wissen, ob und wo Rettungsgeräte (Ringe, Würfel, Haken) und Erste-Hilfe-Gegenstände in greifbarer Nähe sind.

Allenfalls sind die Rettungsdienste zu alarmieren (Sanitätsnotruf Tel. 144, Polizeinotruf Tel. 117, Rega Tel. 1414). Auch sind Massnahmen zur Betreuung der anderen Schülerinnen und Schüler zu planen.

6. Weisung der Schulleitung

Die Schulleitung verbietet das Schwimmen und Baden in der Limmat insbesondere im Bereich „oberer Letten“, sofern die Regelungen gemäss Punkt 4 nicht eingehalten werden können.

Verabschiedet an der SLS vom 1. Sept. 2016

SCK 8. August 2016